



Weilerbach

Bebauungsplan

Am Kreuz, 1. Änderung und Erweiterung

nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

September 2020



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Erstellt im Auftrag der
Gemeinde Weilerbach

durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Beschreibung der Planung	5
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	8
2.1	Schutzgebiete und -objekte	10
2.1.1	Internationale Schutzgebiete.....	10
2.1.2	Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG.....	10
2.1.3	Wasserrechtliche Schutzgebiete	10
2.1.4	Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotop e	10
2.2	Bestandssituation / Realnutzung	11
2.3	Eingriffsbereiche.....	15
3	Artenschutzrechtliche Einschätzung	16
3.1	Flora	16
3.2	Fauna	16
3.2.1	Artengruppe Amphibien	16
3.2.2	Artengruppe Fische / Rundmäuler	16
3.2.3	Artengruppe Käfer	16
3.2.4	Artengruppe Libellen.....	17
3.2.5	Artengruppe Reptilien	17
3.2.6	Artengruppe Säugetiere.....	18
3.2.7	Artengruppe Schmetterlinge	19
3.2.8	Artengruppe Vögel.....	19
3.2.9	Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)	20
4	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	21
5	Aufstellungsvermerk	23
6	Anhang	24
6.1	Abfrage ARTeFAKT: Artengruppe Vögel	24
6.2	Fotodokumentation.....	27
6.3	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	30

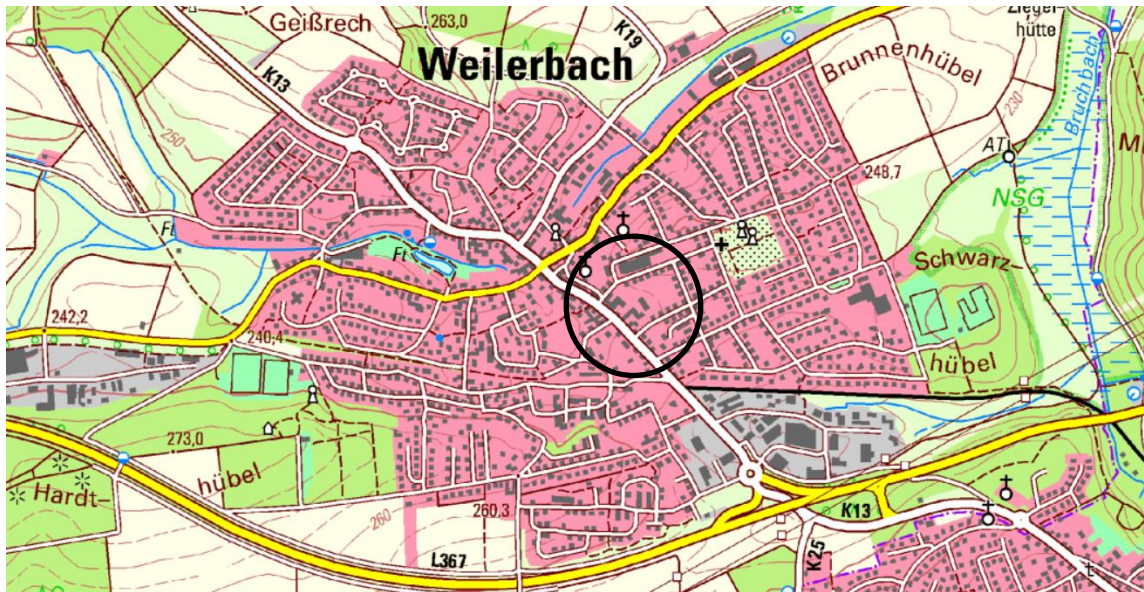
1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Weilerbach ist eine Ortsgemeinde im Landkreis Kaiserslautern. Die Gemeinde ist Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Weilerbach.

Das Plangebiet liegt im historischen Ortskern von Weilerbach.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) innerhalb der Gemeinde Weilerbach (Quelle: LANIS RLP 09/2020)

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 2,1 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



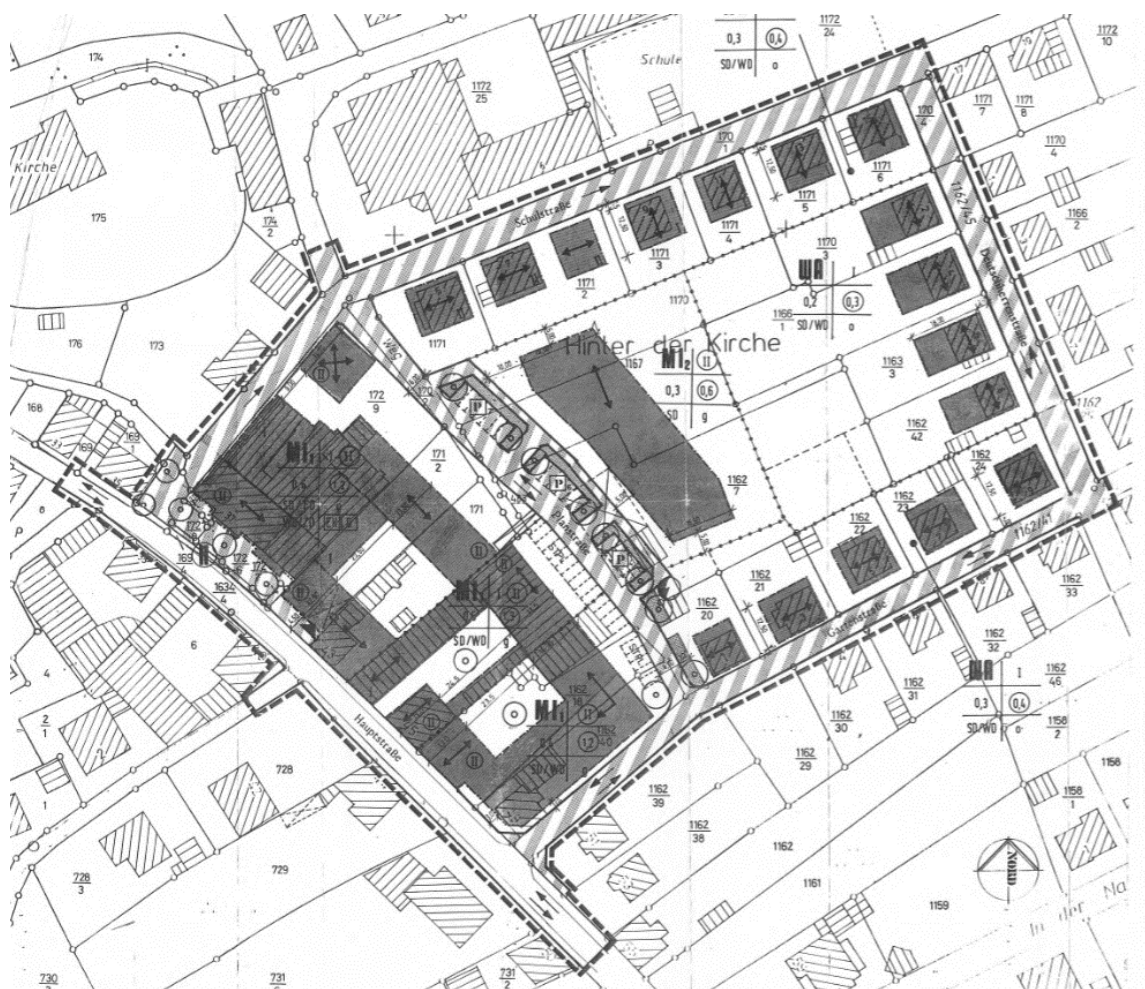
Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 09/2020)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über die bestehende Bebauung in der Hauptstraße von der Einmündung der Gartenstraße bis hin zum Anwesen Hauptstraße 21. Die Straße Schulhübel wird von der Mündung in die Schulstraße bis ein-

schließlich Hausnummer 8 (ehemaliges Pfarrheim) eingeschlossen, allerdings bleiben die nördlich der Straße gelegenen Grundstücke ausgespart. Weiterhin inkludiert der Geltungsbereich das Anwesen Schulstraße 2 (ehemaliges Pfarrhaus) inklusive des nördlich davon gelegenen Nebengebäudes (zukünftige Pfarrscheune) sowie den dazugehörigen Freibereich (ehemaliger Pfarrgarten). Nach Osten hin schließt der Geltungsbereich die derzeitige Freifläche „Hinter der Kirche“ ein. Die umgebenden Wohngebäude der Straßen Schulstraße, Deutschherrenstraße und Gartenstraße werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Gleichwohl wird der Teilbereich der Gartenstraße vom Anwesen Gartenstraße 1 bis vor zur Hauptstraße, inklusive des Gebäudes Hauptstraße 49, in den Geltungsbereich aufgenommen. Zentral befinden sich an der Hauptstraße der ehemalige Spar-Markt, das Modegeschäft „Mode Barz“ sowie der Gastronomiebetrieb „Bauer Schmidt“.

1.2 Beschreibung der Planung

Die Ortsgemeinde Weilerbach hatte bereits im Jahr 1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kreuz“ beschlossen. Mit Bekanntmachung am 16.11.1990 hat der Bebauungsplan (siehe nachfolgende Abbildung) Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan verfolgte das Ziel, den in der Ortsmitte erkennbaren Umstrukturierungstendenzen einen Rahmen und damit die Rechtsgrundlage für eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung dieses innerörtlichen Bereiches zu geben. Die zum damaligen Zeitpunkt festgesetzten Ziele konnten bislang jedoch nicht erreicht werden.



Bestehender Bebauungsplan „Am Kreuz“ (Quelle: VG Weilerbach)

Im Rahmen des Bund-Länder-Programmes „Stadtumbau“ wurde von Seiten der Ortsgemeinde Weilerbach die Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) mit Abgrenzung eines Fördergebietes in Auftrag gegeben. Veranlasst wurde dieses Konzept durch die Aufnahme der Ortsgemeinde Weilerbach in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau“ im März 2016.

Für den Bereich „Am Kreuz“ wurden im Zuge des ISEKs folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Ordnungsmaßnahme katholisches Pfarrheim
- Machbarkeitsstudie neues Pfarrheim
- Quartiersparkplatz Schulhübel
- Innerörtliche Nachverdichtung
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse / Parkraumsituation

Zur Umsetzung der geplanten städtebaulichen Neuordnung steht grundsätzlich das Rechtsinstrument eines Bebauungsplanes zur Verfügung. Nachdem der ursprüngliche Bebauungsplan „Am Kreuz“ den geplanten Entwicklungszielen entgegensteht, ist aus Sicht der Verwaltung eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kreuz“ erforderlich, um die im Rahmen des ISEKs definierten Ziele der Gemeinde zu erreichen und die entsprechenden Maßnahmen umsetzen zu können.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt werden.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll gemäß den gemeindeeigenen Zielvorstellungen, die aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept resultieren, eine „Neue Ortsmitte“ in Weilerbach geschaffen werden. Entsprechend der Sanierungsziele ermöglicht die vorliegende Bebauungsplanung neben der Schaffung von innerörtlichem Wohnraum sowie der Weiterentwicklung bestehender Bausubstanz und Anwesen auch verkehrliche Verbesserungen.

Gemäß der Prämisse „Innen- vor Außenentwicklung“ erfolgt die Nachverdichtung im Ortskern, um der Nachfrage nach Wohnraum in Weilerbach zu begegnen. Dabei bleibt bei den planerischen Vorgaben die Balance zwischen dem verträglichen Einfügen in die umgebende Bebauung und der heutigen Anforderung an eine effiziente Ausnutzung innerörtlicher Entwicklungspotenziale gewahrt.

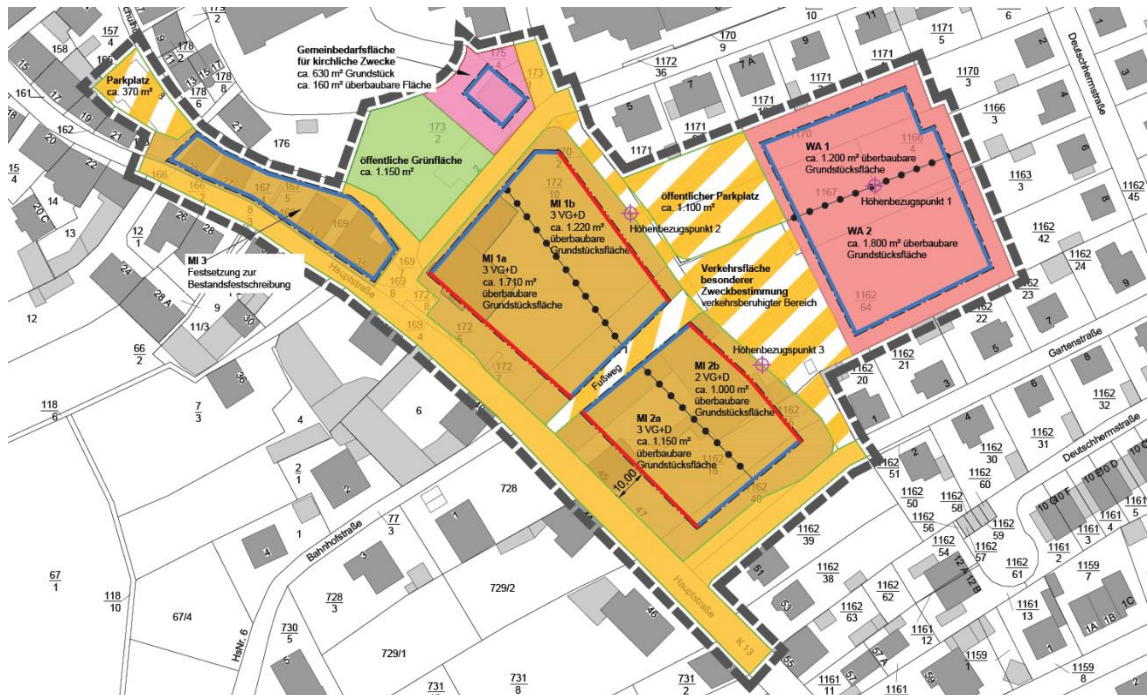
Die bestehende kleinteilige Bebauung entlang der Hauptstraße (ab der Einmündung der Schulstraße in Richtung Westen) wird in ihrem Bestand festgeschrieben. Modernisierungen und Entwicklungen der Bausubstanz werden demnach im Rahmen typischer Dorfgebietsstrukturen möglich.

Demgegenüber werden im Bereich zwischen der Einmündung der Schulstraße und der Gartenstraße entlang der Hauptstraße großformatigere Entwicklungen ermöglicht, wie sie sich einerseits im Bestand bereits entwickelt hatten und andererseits von der Gemeinde angestrebt sind: Eine verträglich verdichtete Mischnutzung soll sich hier zukünftig etablieren.

Als Pendant zur Nachverdichtung erfährt eine bisher in kirchlicher Obhut befindliche Grünfläche die Entwicklung zu einem Bürgergarten und damit eine Öffnung für die Öffentlichkeit. Auch in Verbindung mit den in der Nachbarschaft befindlichen Anziehungspunkten an öffentlichen Einrichtungen soll hier die Möglichkeit zum Aufenthalt im Grünen

sowie für die Begegnung verschiedener Bevölkerungsgruppen untereinander gegeben werden.

Darüber hinaus wird die verkehrliche Anbindung des Plangebietes sowie der sich anschließenden Gebiete an die Hauptstraße durch die Optimierung der Ausfahrt der Gartenstraße verbessert. Das im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zum ISEK ermittelte Stellplatzdefizit wird durch die Schaffung neuer Parkplatzangebote bedient. Hierbei steht die Maximierung an Stellplätzen jedoch ausdrücklich hinter der gestalterischen Qualität zurück, womit zugleich ökologische und insbesondere kleinklimatische Aspekte Berücksichtigung finden.



Vorentwurf zum Bebauungsplan „Am Kreuz, 1. Änderung und Erweiterung“ (Quelle: BBP 04/2020)

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell **134 Tier- und Pflanzenarten** im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die **Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten** (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz **Vogelschutzrichtlinie** wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Artenschutzrechtlichen Einschätzung

Bei einer **artenschutzrechtlichen Einschätzung** wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind, sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) entsprechende Maßnahmen erforderlich.

Als im Rahmen der Einschätzung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die **gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG** besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH)** und der **Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR)**.

Zu den planungsrelevanten Arten gehören somit Vertreter aus den Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen, Amphibien, Fische / Rundmäuler, Käfer, Libellen, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge, Weichtiere (Muscheln / Schnecken) sowie Vögel.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.1 Schutzgebiete und -objekte

2.1.1 Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.1.2 Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Allerdings befindet sich das Plangebiet **innerhalb** des Landschaftsschutzgebietes „Eulenkopf und Umgebung“ (07-LSG-7335-010).

Gemäß § 1 (2) der Verordnung über das Schutzgebiet vom 30. August 1977 sind jedoch die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

2.1.3 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG), hochwassergefährdeten Bereiche (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Das Plangebiet grenzt jedoch an das im Verfahren befindliche Trinkwasserschutzgebiet „Weilerbach, Rodenbach, 4 Tiefbrunnen“ mit der Nummer 400305832.

2.1.4 Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet sind **keine**

- FFH-Lebensraumtypen,

- nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG geschützten Biotop sowie
- schutzwürdigen Biotopkomplexe

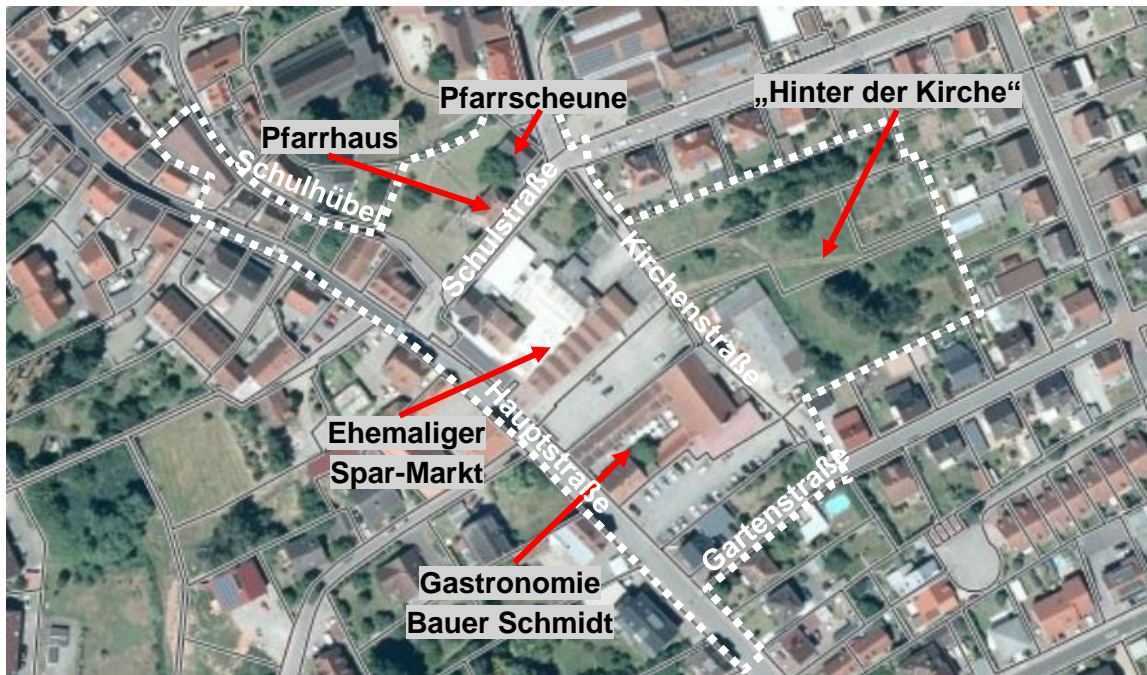
ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2 Bestandssituation / Realnutzung

Die Bestandssituation wurde anhand einer Begehung (09/2020) sowie durch Luftbilder erfasst.

Ein großer Teil des Plangebietes stellt sich als bereits bebaute und versiegelte Fläche dar. Demgegenüber stehen die unversiegelten Freiflächen, vor allem im Bereich des Pfarrhauses sowie „Hinter der Kirche“ (siehe nachfolgende Abbildung).



Luftbild für den Bereich des Plangebietes (weiß gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP, Stand Luftbild 07/2018)

Nachfolgend wird der Geltungsbereich in einzelne Teilbereiche untergliedert und die Bestandssituation der einzelnen Bereiche kurz erläutert. Die Bestandssituation wurde zudem anhand von Fotos dokumentiert. Die Fotodokumentation findet sich im Anhang (siehe Kapitel 6.2).

Bereich Nord



Abkürzung	Art	
Ah	Ahorn	Im nördlichen Bereich des Plangebietes besteht eine Verbindungstreppe zwischen Hauptstraße und Schulhübel. Hier stehen mehrere Ahornbäume sowie eine Robinie.
Ap	Apfel	
Fli	Flieder	Im Pfarrgarten hinter dem Pfarrhaus finden sich Apfel- und Kirschbäume sowie größere Nadelgehölze und ein Kastanienbaum.
Ha	Hasel	
Hart	Hartriegel	Die Kastanie hat einen Stammumfang (StU) von etwa 60 cm. Der Stammumfang der Apfelbäume liegt bei ca. 24 bzw. 36 cm. Die Konifere, die südlich an das Pfarrhaus grenzt hat einen StU von etwa 80 cm.
Ka	Kastanie	
Ki	Kirsche	Zwischen Pfarrhaus und Pfarrscheune findet sich ein großer Walnussbaum mit einen Stammumfang (StU) von etwa 120 cm.
Li	Linde	
Na	Nadelgehölze (u.a. Koniferen)	Die Gartenanlage an der Ecke Schulstraße / Kirchenstraße wird geprägt von Nadelgehölzen, Kirsche, Hartriegel sowie Hasel.
Ro	Robinie	
Wa	Walnuss	

Bereich Süd



Abkürzung	Art	
Ah	Ahorn	Auf dem Parkplatz des ehemaligen Spar-Marktes finden sich im hinteren Bereich zwei Ahorn-Bäume. Im Innenhof des Gastronomiebetriebes Bauer Schmidt findet sich eine große Platane. Am südlichen Rand des Geltungsbereichs besteht derzeit noch eine kleine Gartenanlage mit Nadel- sowie Laubgehölzen.
Ap	Apfel	
Bi	Birke	
Ha	Hasel	
Hart	Hartriegel	
Na	Nadelgehölze (u.a. Koniferen)	
Pla	Platane	
Vo	Vogelbeere	
Zwe	Zwetschge	

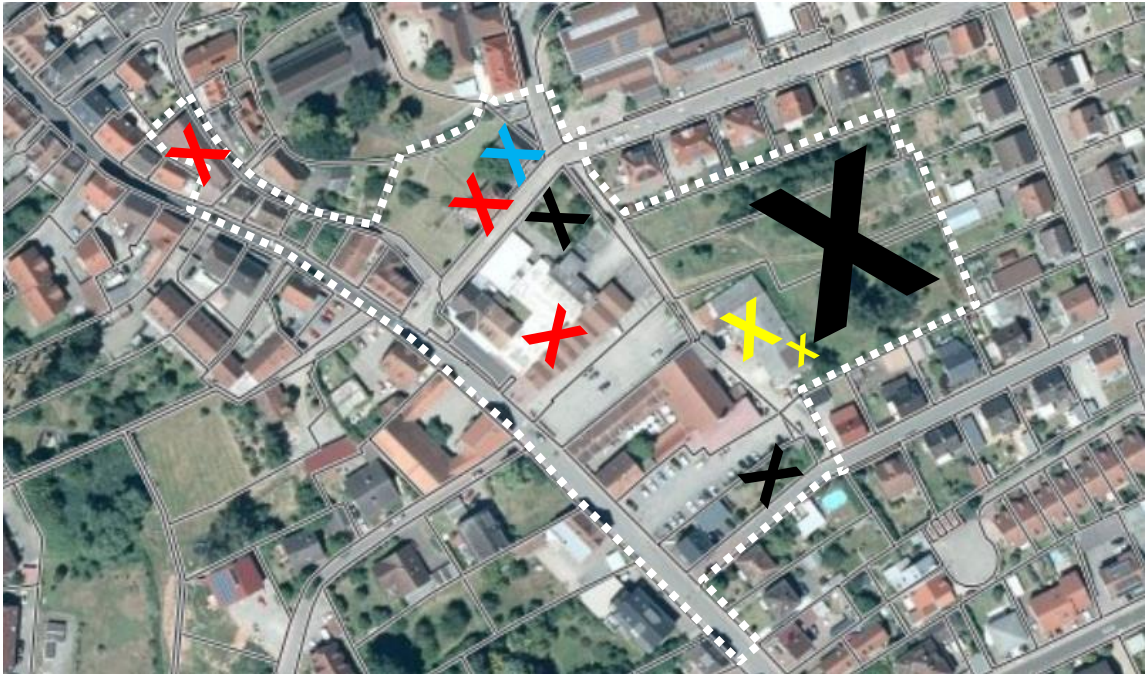
Bereich Ost



Abkürzung	Art	
Ah	Ahorn	<p>Die große Grünlandfläche, die östlich an die Kirchenstraße grenzt, ist geprägt von Obstbäumen, darunter vor allem Kirsch- und Zwetschgenbäume.</p> <p>Unter den Kirschbäumen finden sich auch Exemplare, die einen Stammumfang zwischen 70 und 180 cm aufweisen.</p> <p>Weiterhin finden sich auf der Fläche mehrere große Birken mit Stammumfängen zwischen 80 und 100 cm.</p> <p>Im nördlichen Randbereich finden sich vorwiegend Nadelgehölze, dazwischen stehen vereinzelt Kirsch- und Apfelbäume sowie Eiche und Ahorn.</p> <p>An diese Fläche grenzt südlich eine durch eine Koniferen- / Eibenhecke abgegrenzte private Gartenanlage (Nutz- / Obstgarten).</p>
Ap	Apfel	
Bi	Birke	
Bir	Birne	
Ei	Eiche	
Ki	Kirsche	
Na	Nadelgehölze (u.a. Koniferen)	
Zwe	Zwetschge	

2.3 Eingriffsbereiche

Im Wesentlichen konzentrieren sich die **Eingriffe** auf den Abriss bzw. Umbau einzelner Gebäude sowie den Verlust von Grünland mit Gehölzbeständen. Ein Teil der bereits bebauten Fläche wird als Bestand festgesetzt.



X = Gehölzverlust, **X** = von Abriss betroffene Gebäude, **X** = bereits abgerissene Gebäude / entfallene Gehölze, **X** = von Umbau betroffene Gebäude

Luftbild für den Bereich des Plangebietes (weiß gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP, Stand Luftbild 07/2018)

3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden **artenschutzrechtlichen Einschätzung** wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (**ArtenAnalyse, Artdatenportal, ARTEFAKT¹**) berücksichtigt.

Die Abfrage der Fachinformationssysteme **ArtenAnalyse** und **Artdatenportal** ergab keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Plangebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung.

3.1 Flora

In ARTEFAKT sind keine planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Aufgrund der innerörtlichen Lage und der vorgefundenen Biotopstrukturen im Plangebiet ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter oder sonstiger streng geschützter Arten zu rechnen.

Auch bei der Begehung des Plangebietes konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Fauna

3.2.1 Artengruppe Amphibien

In ARTEFAKT sind folgende planungsrelevante Vertreter der Artengruppe gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope / Laichgewässer im Plangebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung ist kein Vorkommen planungsrelevanter Vertreter der Artengruppe zu erwarten.

3.2.2 Artengruppe Fische / Rundmäuler

In ARTEFAKT sind keine planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope im Eingriffsbereich sind keine Vorkommen von Vertretern der Artengruppe Fische / Rundmäuler sowie Auswirkungen auf diese zu erwarten.

3.2.3 Artengruppe Käfer

In ARTEFAKT sind keine planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

¹ für den Bereich der TK 25 (Nr. 6511), abgerufen 09/2020, Stand der Information: 17.11.2014

Die Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz / Höhlenbäume bzw. sind Schwimmkäfer. Aufgrund fehlender Gewässerbiotope im Eingriffsbereich ist kein Vorkommen planungsrelevanter Schwimmkäfer zu erwarten.

Ein Vorkommen totholzbewohnender Käferarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Käferarten zu rechnen.

3.2.4 Artengruppe Libellen

In ARTeFAKT ist folgender planungsrelevanter Vertreter der Artengruppe gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer

Aufgrund fehlender Gewässerbiotope stellt das Plangebiet keinen essentiellen Lebensraum dar. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppe zu erwarten.

3.2.5 Artengruppe Reptilien

In ARTeFAKT sind folgende planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse

Ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässerbiotope ausgeschlossen werden.

Wichtig für ein Vorkommen der weiterhin gelisteten planungsrelevanten Arten ist ein wärmebegünstigter, mosaikartig strukturierter Lebensraum mit Sonnen-, Eiablage- und Überwinterungsplätzen.

Teilbereiche des Plangebietes weisen potentiell geeignete Lebensraumbedingungen auf, so dass ein Vorkommen von Eidechsen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Es handelt sich hierbei überwiegend um Bereiche, die nicht unmittelbar von Bebauung betroffen sind (Mauer im Pfarrgarten, Übergangsbereiche Hausgärten / „Hinter der Kirche“), aber auch der Bereich des bereits abgerissenen Gebäudes („Hinter der Kirche“) hat in seiner derzeitigen Ausprägung Potential, um von Eidechsen besiedelt zu werden (siehe nachfolgende Abbildung).



Bereich des abgerissenen Gebäudes „Hinter der Kirche“ (BBP 09/2020)

3.2.6 Artengruppe Säugetiere

In ARTEFAKT sind folgende planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet:

	Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
Sonstige	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
Sonstige	<i>Lynx lynx</i>	Luchs
Sonstige	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Teil des Jagdhabitats von Fledermaus-Arten fungiert. Größere, frostfreie Höhlen und Spalten konnten bei der Begehung im September 2020 nicht nachgewiesen werden. Gleichwohl besitzen die Gehölzbestände durchaus Potential, um als Sommerquartier genutzt zu werden. Fällungen sind somit ausschließlich in den Wintermonaten (ab November) durchzuführen.

Auch die bestehenden Gebäude / Scheunen können als Quartierstätte genutzt werden. So genügt z.B. Zwerg- und Mückenfledermaus ein lediglich fingerbreiter Spalt als Einflugloch.

Die von Abriss bzw. Umbau betroffenen Gebäude sind vor Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen einer weiteren Begehung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) auf das Vorkommen streng geschützter Arten zu überprüfen. Sollte ein Nachweis erbracht werden, so ist ein entsprechendes Maßnahmenkonzept in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erarbeiten.

Sonstige Säugetiere

Das Plangebiet bietet störungsunempfindlichen, siedlungstoleranten Kleinsäugerarten potentiellen Lebensraum.

Die gelistete Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist allerdings eine FFH-Art, die in ihrem Vorkommen streng an arten- und strukturreiche sowie dichte Gehölzbestände, v.a. aber auch beerentragende Sträucher gebunden ist und kaum als Kulturfolger gilt. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatrequisiten im Eingriffsbereich sowie der Lage und der damit verbundenen Störkulisse ist nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen.

Aufgrund der innerörtlichen Lage ist auch ein Vorkommen von Luchs und Wildkatze mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

3.2.7 Artengruppe Schmetterlinge

In ARTEFAKT sind folgende planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Lebensraum des Quendel-Ameisenbläulings umfasst sowohl trockenwarme, sonnenverwöhnte, offene oder auch buschreiche Magerrasen in Hanglage (Wacholderheiden) oder nährstoffarme Weiden mit offenen Bodenstellen, als auch versaumende (d.h. nicht mehr genutzte, mit höheren Kräutern, aber locker bewachsene) Halbtrockenrasen mit großen Beständen von Dost (*Origanum vulgare*).

Entscheidend für das Vorkommen des Dunklen bzw. Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) sowie das Vorkommen von als Wirten fungierenden Ameisenarten. (Quelle: BfN)

Aufgrund der genannten Lebensraumansprüche, vor allem aber auch der fehlenden Futterpflanzen ist kein Vorkommen der gelisteten planungsrelevanten Arten im Plangebiet zu erwarten.

3.2.8 Artengruppe Vögel

Die Liste der in ARTEFAKT gelisteten planungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.

Ein Vorkommen bodenbrütender oder an Gewässer gebundener Arten kann aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen sowie der innerörtlichen Lage und dem damit verbundenen Prädatorruck, u.a. durch Hauskatzen ausgeschlossen werden.

Bei den Vogelarten, die aller Voraussicht Brutreviere im Plangebiet besetzen, handelt es sich vorwiegend um häufige, weit verbreitete und an Störung angepasste Gehölz- / Gebüschbrüter, die jährlich neue Niststandorte wählen und aufgrund ihrer Brutbiologie in der Lage sind, auf Ersatzlebensräume, die im Umfeld vorhanden sind, auszuweichen.

Die von Rodung betroffenen Gehölze weisen -soweit einsehbar- keine Höhlen, die potentiell als Brutplatz genutzt werden könnten, auf.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze in der gesetzlichen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Während der Begehung im September 2020 konnten u.a. mehrere Hausrotschwänze im Plangebiet gesichtet werden, deren Nester aller Voraussicht im Bereich der Bestandsgebäude zu finden sind. Nachweise konnten bei der Begehung nicht erbracht werden.

Vor Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen sind die baulichen Anlagen durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Arten sowie deren Brutstätten zu untersuchen. Sollte ein Vorkommen festgestellt werden können, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.2.9 Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In ARTeFAKT sind keine planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerbiotope im Plangebiet sowie dessen Umgebung ist kein Vorkommen planungsrelevanter Vertreter der Artengruppe zu erwarten.

4 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Aufgrund der innerörtlichen Lage sowie der Biotopstrukturen im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Vertreter der Artengruppen Blüten- und Farnpflanzen, Amphibien, Fische / Rundmäuler, Käfer, Libellen und Weichtiere (Muscheln / Schnecken) sowie Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Das Plangebiet bietet aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen vor allem Vögeln und Fledermäusen geeigneten Lebens- und Nahrungsraum, aber auch ein Vorkommen von streng geschützten Eidechsen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wobei die Bereiche mit Lebensraumpotential für Eidechsen nicht unmittelbar von Bebauung betroffen sind.

Der Bereich des bereits abgerissenen Gebäudes („Hinter der Kirche“) hat in seiner derzeitigen Ausprägung ebenfalls Potential, um von Eidechsen besiedelt zu werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass vor allem die größeren Grünflächen innerhalb des Gebietes von Insekten genutzt werden. Aufgrund fehlender, speziell für planungsrelevante Arten wichtiger Habitatrequisiten (u.a. geeignete Futterpflanzen) ist hier jedoch vor allem mit dem Auftreten weit verbreiteter, nicht gefährdeter Arten zu rechnen.

Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen:

- **Beschränkung der Rodungszeiten**

Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind erforderliche Rodungsarbeiten auf den Zeitraum von November bis Februar zu beschränken.

Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen.

- **Bau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten**

§ 24 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 regelt in Ergänzung zu § 44 (5) und § 54 (7) BNatSchG den Nestschutz. Beide Rechtsgrundlagen sind insofern zu beachten. Dies gilt auch bei Vorhaben, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Insbesondere ist aber gemäß § 24 (3) vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, die bauliche Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Weiterhin werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Installation insektenfreundlicher Lampen**

Im Plangebiet sollten insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf- Niederdrucklampen installiert werden.

- **Anbringung von Nist- und Fledermauskästen**

An jedem neu gebauten Gebäude sind mindestens ein Fledermaus- sowie ein Vogelnistkasten (aufgesetzte oder hinter Putz liegende Kästen) anzubringen.

Werden mehrere Ersatzquartiere angebracht, sollten diese unterschiedlich besonnt, d.h. an verschiedenen Hausseiten (Himmelsrichtung Süd, Ost, West) angebracht werden. Der Einflug darf nicht durch Äste behindert werden, auch eine starke Beschattung durch Gehölze ist zu vermeiden. Die Kästen sind zum Schutz vor Mardern und Katzen in ausreichender Höhe (2-3 m) anzubringen.

- **Dachbegrünung**

Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind zu begrünen. Die so entstehenden Grünflächen bieten - neben ihrer Funktion als Retentionsraum und Klimaregulierer - verschiedensten Lebewesen Nahrungs- und Lebensraum.

- **Erhalt und Schutz vorhandener Gehölzbestände während Baumaßnahmen**

Die im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung vorhandenen Gehölz- und Grünbestände sind -soweit möglich- zu erhalten und zu schützen. Die Gehölze sowie deren Wurzelraum sind gemäß DIN 18920 zu sichern. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Bäume heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit einer fachlich qualifizierten Person festzulegen.

Diese Maßnahme betrifft u.a. den Walnussbaum im Bereich des Pfarrgartens. Ebenso ist für weitere Gehölze zu prüfen, ob diese erhalten werden können.

Weiterhin sind Begrünungsmaßnahmen (u.a. Stellplatzbegrünung) sowie ein Verbot von Kies- und Steingärten vorzusehen.

5 Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Weilerbach
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH

Dipl.-Umweltwiss. Charlotte Köhler
Kaiserslautern, September 2020

6 Anhang

6.1 Abfrage ARTeFAKT: Artengruppe Vögel

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente
<i>Anas crecca</i>	Krickente
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
<i>Anser anser</i>	Graugans
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Apus apus</i>	Mauersegler
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässsralle
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise
<i>Parus major</i>	Kohlmeise
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis
<i>Pica pica</i>	Elster
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel
<i>Turdus merula</i>	Amsel
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz

6.2 Fotodokumentation

Begehungen durch das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung Part-GmbH im September 2020:



Verbindungsstreppe zwischen Hauptstraße und Schulhübel



Pfarrgarten



Pfarrgarten und Pfarrhaus



Pfarrscheune und Walnussbaum



Walnussbaum im Pfarrgarten



Mauer im Pfarrgarten



Gartenanlage Ecke Schulstraße / Kirchenstraße



Blick auf die Rückseite des ehemaligen Spar-Marktes



Blick auf den Parkplatz zwischen dem ehemaligen Spar-Markt und dem Gastronomiebetrieb Bauer Schmidt



Rückseite des Gastronomiebetriebes Bauer Schmidt



Rückseite des Gastronomiebetriebes Bauer Schmidt



Rückseite des Gastronomiebetriebes Bauer Schmidt



Gartenbereich Ecke Kirchenstraße / Gartenstraße



Blick auf die Grünlandfläche östlich der Kirchenstraße; im Vordergrund sind die Reste des bereits abgerissenen Gebäudes zu sehen.



Blick nach Osten auf die großen Kirschen und Birken auf der Grünlandfläche östlich der Kirchenstraße



Vorwiegend von Nadelgehölzen geprägter nördlicher Randbereich der großen Freifläche östlich der Kirchenstraße



Nutz- / Obstgarten südlich des von Nadelgehölzen geprägten Bereichs



Gehölze auf der Freifläche (westlicher Randbereich)



Gehölze auf der Freifläche (Blick nach Norden)



Gehölze auf der Freifläche (östlicher
Randbereich)



Blick von Süden auf den westlichen Bereich der
großen Freifläche



Gehölze auf der Freifläche (östlicher Randbereich)

6.3 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 09/2020
- **ARTEFAKT** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<http://www.artefakt.rlp.de/>, abgerufen 09/2020
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter
<http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 09/2020
- **ArtenInfo** unter
<https://www.arteninfo.net/elearning>, abgerufen 04/2019, 09/2020
- **BfN - Bundesamt für Naturschutz** unter
<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, abgerufen 04/2019, 09/2020
- **Deutschlands Natur** unter
<http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/>, abgerufen 05/2019
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 09/2020

- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 09/2020